

STATUTEN

Verein zur Verteidigung der Interessen und Rechte der Rentner:innen

Namensgebung und juristisches Statut

Art. 1: AVIVO Zürich ist ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnorientierung gemäss Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

AVIVO Zürich ist eine Sektion von AVIVO Schweiz, die sich bei ihrer Gründung im Jahr 1948 «Association des Vieillards, Invalides, Veufs et Orphelins» (AVIVO) nannte.

Sitz

Art. 2: Der Sitz der AVIVO Zürich befindet sich an der Adresse des Sekretariates.

Zweck

Art. 3: AVIVO Zürich kämpft für die Interessen und Rechte von Personen, die auf Renten und sonstige Leistungen der schweizerischen Sozialversicherungen angewiesen sind.
AVIVO Zürich organisiert und veranstaltet Angebote zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden im Alter.
AVIVO Zürich informiert periodisch über sozialpolitische Entwicklungen, die für oben erwähnte Personen von Bedeutung sind.

Unabhängigkeit

Art. 4: AVIVO Zürich ist parteipolitisch und in Fragen der Religion neutral.

Zusammenarbeit

Art. 5: AVIVO Zürich arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Ressourcen

Art. 6: Die Ressourcen der AVIVO Zürich stammen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen, die mit ihren Statuten vereinbar sind.

Organe

Art. 7: Die Organe von AVIVO Zürich sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisor/innen

Generalversammlung

Art. 8: Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- Kompetenzen

Art. 8a: Sie ist Rekursinstanz für Mitglieder, die von einem Ausschlussesentscheid des Vorstands betroffen sind. Dieser Entscheid tritt nur in Kraft, wenn er von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird; andernfalls gilt er als aufgehoben.

Die Generalversammlung

- bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- genehmigt den Jahresabschluss.
- wählt die Mitglieder des Vorstands, das Präsidium und die Revisor/innen.
- wählt die Delegierten in die Delegiertenversammlung von AVIVO Schweiz.
- entscheidet über den Eintritt in und Austritt aus Dachorganisationen.

Nur sie kann die Statuten ändern oder die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

- Zusammensetzung

Art. 8b: Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen.

- Häufigkeit der Sitzungen	<p>Art. 8c: Die Generalversammlung tritt einmal pro Jahr vor dem 30. Juni zusammen. Ausserordentliche Sitzungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern stattfinden.</p>	Die Revisor/innen	<p>Art. 10: Den Revisor/innen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.</p>
- Gültigkeit der Sitzungen	<p>Art. 8d: Die Generalversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.</p>	- Kompetenzen	<p>Art. 10a: Sie prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und geben mit ihrem Bericht eine Empfehlung zuhanden der Generalversammlung ab.</p>
Vorstand	<p>Art. 9: Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Ziele in Artikel 3 und für das gute Funktionieren des Vereins.</p>	- Zusammensetzung	<p>Art. 10b: Mindestens zwei Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.</p>
- Kompetenzen	<p>Art. 9a: Der Vorstand lädt zur Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin ein. Die Einladung enthält die definitive Traktandenliste. Er ernennt Delegierte bei regionalen Organisationen oder bei Gruppierungen, mit denen AVIVO Zürich zusammenarbeitet. Er kann Mitglieder ausschliessen. Diesen steht ein Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Er kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm über ihre Arbeit rapportieren. Er hat die Budgetkompetenz. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.</p>	Finanzielles	<p>Art. 11: Die diversen Aktivitäten werden durch das Vereinsvermögen finanziert.</p>
- Zusammensetzung	<p>Art. 9b: Der Vorstand besteht aus fünf bis höchstens zehn Mitgliedern, darunter der Präsidentin/dem Präsidenten. Er konstituiert sich selbst.</p>	Haftung	<p>Art. 12: Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nur mit ihren Mitgliederbeiträgen.</p>
- Häufigkeit der Sitzungen	<p>Art. 9c: Der Vorstand tagt in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr.</p>	Unterschriften	<p>Art. 13: AVIVO Zürich zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien durch den/die Präsident/in, den/die Vizepräsident/in, den/die Aktuar/in und den/die Kassier/in vertreten. Auslagen können vom Kassier/von der Kassierin nach Visum durch ein weiteres zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands ausgelöst werden.</p>
- Entscheidungen	<p>Art. 9d: Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende mit Stichentscheid.</p>	Auflösung	<p>Art. 14: Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden. Die verbleibenden Aktiva werden einer Organisation vermacht, die gleiche Ziele verfolgt.</p>
		Gültigkeit	<p>Art. 15: Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2025 angenommen und ersetzen jene vom 3. Juni 2024. Sie treten sofort in Kraft.</p>